



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 20

Rotenburg (Wümme), den 31.10.2024

3. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 von Mulmshorn – Uhlenkampsweg-Ost – vom 27. September 2024

Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Visselhövede vom 28. Oktober 2024

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2024 vom 9. Oktober 2024

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 „In den Breden“ der Gemeinde Bothel vom 15. Oktober 2024

Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Bothel vom 19. September 2024

Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Bothel vom 19. September 2024

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Bülstedt (Hebesatzsatzung) vom 16. Oktober 2024

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung vom 31. Oktober 2024

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2024 vom 22. Oktober 2024

Hauptsatzung der Gemeinde Helvesiek vom 12. Oktober 2024

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Helvesiek vom 16. Oktober 2024

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Lauenbrück – Aufwandsentschädigungssatzung – vom 1. Oktober 2024

Erneute Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Vor dem Hansmoor“ im ergänzenden Verfahren gem. 215a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Westerwalsede vom 24. Oktober 2024

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2024 Nr. 20

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 von Mulmshorn – Uhlenkampsweg-Ost –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 von Mulmshorn Uhlenkampsweg-Ost als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 27.09.2024

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

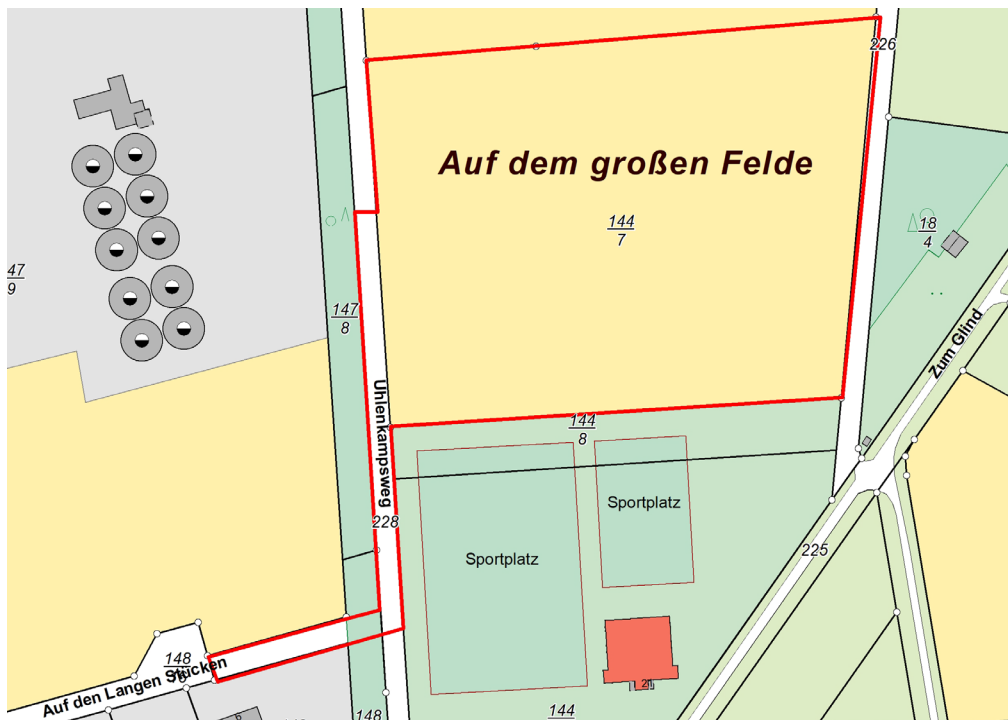
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 31.10.2024 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de – Rat und Verwaltung – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.10.2024

Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2024 Nr. 20

VORKAUFSRECHTSSATZUNG

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Die Stadt Visselhövede beabsichtigt, die Flächen angrenzend an der nordöstlichen Bebauung des Stadtgebietes perspektivisch zu einem Gewerbegebiet zu entwickeln, um der örtlichen Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung zu tragen. Mit der Ausweisung dieser Gewerbeflächen sollen Erweiterungsmöglichkeiten für ortsansässige Betriebe eröffnet und die Neuansiedlung von kleinen und mittelständischen Unternehmen ermöglicht werden. Diese städtebaulichen Entwicklungsziele sollen durch die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Soltauer Straße / An der Diers Heide“ im Satzungsgebiet gesichert werden.

Das Ziel der Vorkaufsrechtssatzung besteht darin, über den gemeindlichen Grunderwerb die Realisierung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen. Für das Satzungsgebiet beabsichtigt die Stadt Visselhövede, die Flächen neu zu ordnen, insbesondere um die Erschließung des geplanten Gebietes zu sichern und für eine gewerbliche Nutzung geeignete Grundstücke zu schaffen.

Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Stadt Visselhövede über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen der angestrebten Entwicklungsziele erschweren und / oder verzögern. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Stadt Visselhövede, in dem Plangebiet rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben.

Der Stadt Visselhövede steht in dem in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Geltungsbereich

Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung:

Gemarkung Visselhövede, Flur 4, Flurstücke 7,8, 9, 10/1, 11/2, 66, 67, 71/2, 895, 899, 900, 902

Gemarkung Schwitschen, Flur 6, Flurstücke 269/5, 270/1/, 271/1

Folgende Flurstücke liegen mit einer Teilfläche im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung, da sich die jeweiligen Teilflächen außerhalb der Grenzen des Bebauungsplans Nr. 25 „Hohe Straße-Ost“ befinden:

Gemarkung Visselhövede, Flur 4, Flurstücke 4/7, 72/2, 73/4, 897/6, 897/9, 898/3, 901

Gemarkung Schwitschen, Flur 6, Flurstück 261/8

Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan mit Festsetzung des Vorkaufsrechtsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg in Kraft.

Visselhövede, den 28.10.2024

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister
André Lüdemann

(L. S.)

Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung



Stadt Visselhövede Der Bürgermeister

Marktplatz 2
27374 Visselhövede
Tel.-Nr. 04262 - 3010
Fax 04262 - 301 145
stadt@visselhoevede.de
www.visselhoevede.de

Auszug aus dem Geoinformationssystem - Zweitausfertigung -

Gemarkung: VISSLHÖVEDE

Flur: 4

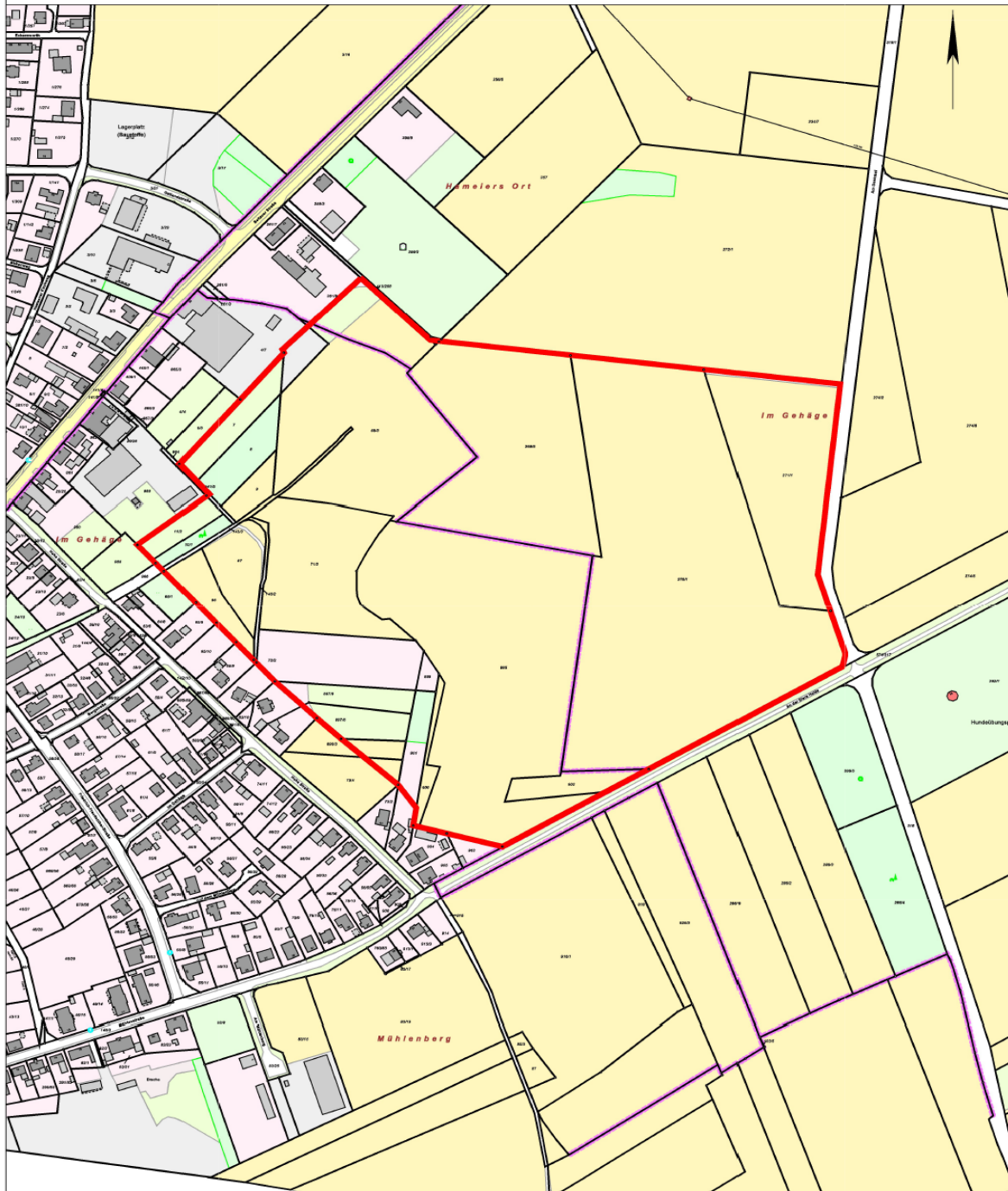
Flurstück: 895

Erstellt am 28.03.2024

ALKIS-Stand : 07/2023

Maßstab 1: 5000

Bearbeiter:



0 50 100 150
Meter

Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Absatz 4 Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 Nds. GVBl. S. 187). Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des §115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 08.10.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	Erhöht um - Euro -	Vermindert um - Euro -	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	2.903.100	132.300	65.900	2.969.500
Ordentliche Aufwendungen	2.937.200	89.300	34.200	2.992.300
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt	2.818.700	105.400	0	2.924.100
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit				
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	2.670.100	89.300	0	2.759.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	180.000	360.000	180.000	360.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.290.600	0	420.000	870.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Nachrichtlich:	2.998.700	465.400	180.000	3.284.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes				
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.960.700	89.300	420.000	3.630.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 200.000 € um 270.000 € erhöht und damit auf 470.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden nicht geändert.

Ahausen, 9. Oktober 2024

Henke
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Ahausen, 31. Oktober 2024

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2024 Nr. 20

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 12 „In den Breden“ der Gemeinde Bothel

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 12.08.2024 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 12 „In den Breden“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bothel entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 12 „In den Breden“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel unter <https://www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung/bebauungsplaene.html> zu sehen sein.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zudem auf dem Geoportal des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Bebauungspläne LK ROW (lk-row.de) eingestellt, welches auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> erreichbar ist.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bothel unter Darlegung des die Verletzung oder des Mangels begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bothel, den 15.10.2014

Schmidt
Die Bürgermeisterin

Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I, S. 1726) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. S. 2576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (GVBl. S. 588) und § 11 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bothel vom 22.09.2005, hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung vom 21.03.2023 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die Erschließungsanlage „Eschfeldweg“ in Bothel

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bothel vom 22.09.2005 gilt die unter § 1 genannte Erschließungsanlage auch dann als endgültig hergestellt, wenn die Fahrbahn nicht über einen tragfähigen Unterbau nach den einschlägigen technischen Bestimmungen für den Straßenbau verfügt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bothel, den 19.09.2024

Schmidt
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2024 Nr. 20

Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I, S. 1726) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. S. 2576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (GVBl. S. 588) und § 11 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bothel vom 22.09.2005, hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung vom 21.03.2023 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die Erschließungsanlage „Winterloh“ in Bothel

§ 2 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bothel vom 22.09.2005 gilt die unter § 1 genannte Erschließungsanlage auch dann als endgültig hergestellt, wenn die Fahrbahn nicht über einen tragfähigen Unterbau nach den einschlägigen technischen Bestimmungen für den Straßenbau verfügt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bothel, den 19.09.2024

Schmidt
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2024 Nr. 20

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Bülstedt (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i. d. F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 16.10.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 236 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 180 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B beträgt am 15.10.2024 180 v.H.
Nachrichtlich: Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer A beträgt am 15.10.2024 236 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bülstedt, 16. Oktober 2024

Gemeinde Bülstedt
Knoop
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2024 Nr. 20

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Bülstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bülstedt hat in seiner Sitzung am 16.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Bülstedt, 31. Oktober 2024

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2024 Nr. 20

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des §115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 21.10.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	Erhöht um - Euro -	Vermindert um - Euro -	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	1.726.000	91.100	0	1.817.100
Ordentliche Aufwendungen	1.867.000	10.800	0	1.877.800
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.691.000	91.100	0	1.782.100
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.764.500	10.800	0	1.775.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000	0	0	60.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	244.200	250.000	20.000	474.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000	0	100.000	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes				
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.751.000	91.100	0	1.842.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Höhe der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden nicht geändert.

Hellwege, den 22. Oktober 2024

Harling
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Hellwege, den 31. Oktober 2024

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2024 Nr. 20

Hauptsatzung der Gemeinde Helvesiek

Der Rat der Gemeinde Helvesiek hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Helvesiek“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fintel.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt zwischen oberem Grün und unterem Rot einen von links unten nach rechts oben verlaufenden silbernen Wellenschrägbalken, links oben begleitet von einem goldenen Wacholder, unten rechts von einem goldenen Trinkbecher der Jungsteinzeit.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Helvesiek, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Privatrechtliche Entgelte, deren Höhe 1.500 € übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt,
 - c) die Übernahmen von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 - d) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder seiner Ausschüsse, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € nicht überschreitet.

- (2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 1.500 € nicht überschreitet.

§ 4

Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat

Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Rates.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) im Internet unter der Adresse www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung in Fi/He/La/St/Va, *Anschrift*, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Ratssitzungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde/*sowie auf deren Internetauftritt*.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Der Bekanntmachungskasten befindet sich vor dem Gebäude der „Alten Schule“, Schulstraße 4.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind grds. zehn Tage vor der Veranstaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Helvesiek vom 29.11.2017 außer Kraft.

Helvesiek, 12. Oktober 2024

Gemeinde Helvesiek
Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2024 Nr. 20

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Helvesiek

Der Rat der Gemeinde Helvesiek hat in seiner Sitzung am 05.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50% der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses (und der sonstigen Ausschüsse soweit vorhanden) sowie für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung, von monatlich 63 €.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 12 Sitzungen jährlich.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese bis zur Höhe von 13,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister(in)	750,00 €
b) 1. stellv. Bürgermeister(in)	113,00 €
c) Verwaltungsvertreter(in) des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin	63,00 €

Die nach Buchstabe a) zu zahlende Aufwandsentschädigung setzt sich anteilig aus den Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in ihrer/seiner Funktion als Verwaltungsleiter/in und ihrer/seiner repräsentativen Aufgaben zusammen. Dabei machen die repräsentativen Aufgaben den weit überwiegenden Anteil ihrer/seiner Aufgaben aus. Die repräsentativen Tätigkeiten sind mit einem 2/3-Anteil zu gewichten, die Verwaltungsaufgaben mit einem 1/3 Anteil.

- (2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.
- (3) Unbeschadet der Regelungen nach Abs. 2 werden für die Protokollführung neben der Entschädigung nach § 2 je Protokoll 50,00 € an die protokollführende Person gezahlt.

§ 4 Fahrt- und Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 5 Verdienstaussfall

Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags und sonntags sowie den Feiertagen. Der Verdienstaussfall, der auf höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt ist, wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für die Zeitberechnung wird ein Zuschlag von je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung, Besprechung, Veranstaltung usw. berücksichtigt.

Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 – 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 13,00€ je Stunde.

Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 13,00 €.

§ 6 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 250,00 € pro Person im Kalenderjahr begrenzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Helvesiek vom 04.12.2017 außer Kraft.

Helvesiek, 16. Oktober 2024

Gemeinde Helvesiek
Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2024 Nr. 20

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Lauenbrück - Aufwandsentschädigungssatzung -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lauenbrück wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann für einen vollen Monat gezahlt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Hälfte der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 65,00 EUR und einem Sitzungsgeld von 30,00 EUR pro Sitzung zusammensetzt.

(2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 12 Sitzungen jährlich.

(3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten zusätzlich 50,00 EUR je Sitzung, die sie leiten.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahrt- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese in Höhe des Mindestlohns je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Bürgermeister	660,00 EUR
b) 1. Stv. Bürgermeister	110,00 EUR
c) 2. Stv. Bürgermeister	110,00 EUR
d) Fraktionsvorsitzende	80,00 EUR
e) Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters	80,00 EUR

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR je Sitzung.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

(1) Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privatkraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 Verdienstausschlag

(1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstausschlag haben Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

(2) Verdienstausschlag wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags, sonntags und an Feiertagen. Der Verdienstausschlag ist auf höchstens 8 Stunden pro Tag begrenzt und wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet.

- (3) Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 – 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfalls in Höhe des Mindestlohns je Stunde.
- (4) Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles in Höhe des Mindestlohns je Stunde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück vom 25.01.2018 außer Kraft.

Lauenbrück, den 01.10.2024

Gemeinde Lauenbrück
Intelmann
Bürgermeister

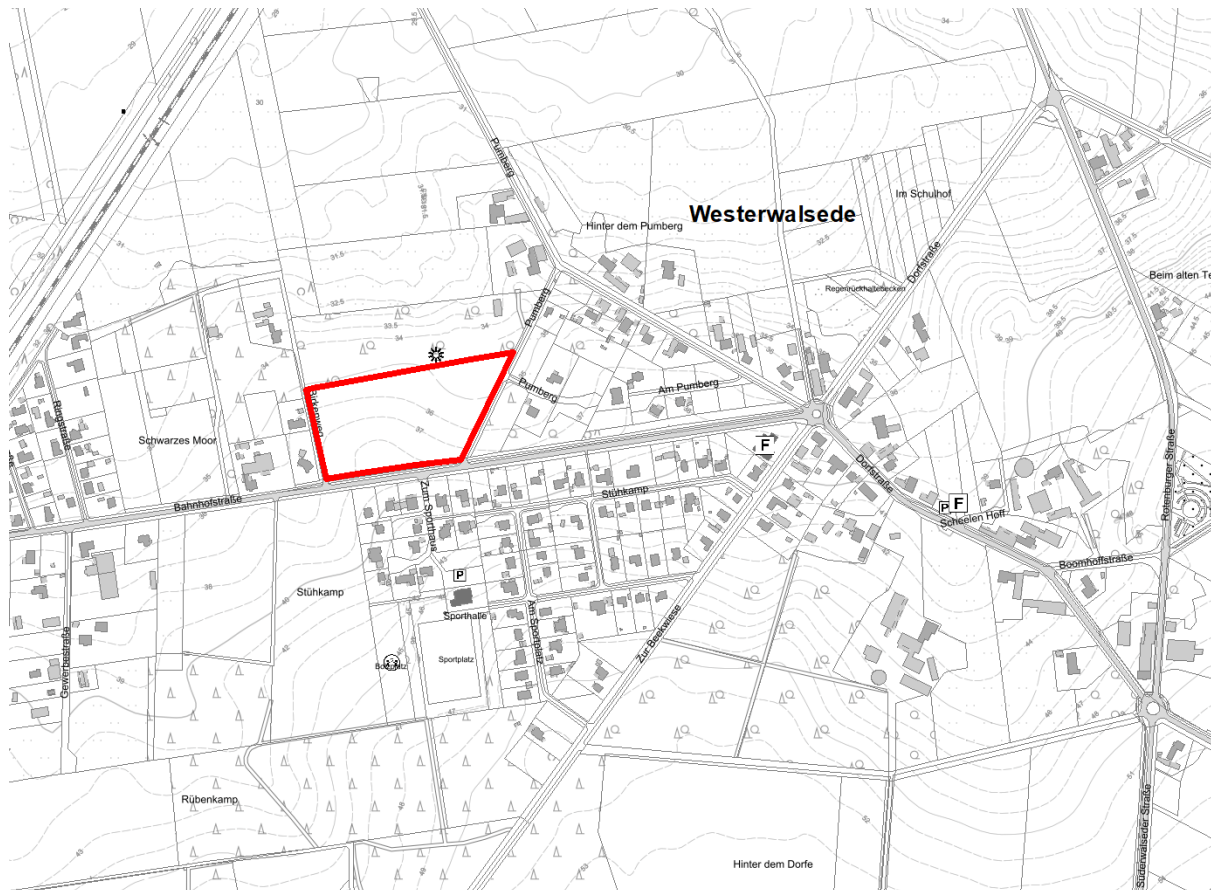
(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2024 Nr. 20

Gemeinde Westerwalsede ERNEUTE BEKANNTMACHUNG über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Vor dem Hansmoor“ im ergänzenden Verfahren gem. § 215 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 23.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 9 "Vor dem Hansmoor" mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 1 Abs. 3 und § 10 i. V. m. § 215 a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erneut als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Abgrenzung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab), Bundesamt für Kartographie und Geodäsie © 2023

Für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde zunächst das beschleunigte Verfahren gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der „Einbeziehung von Außenbereichen“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 9 "Vor dem Hansmoor" als Satzung beschlossen. Vor der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 6.22) festgestellt, dass die Regelungen des § 13 b BauGB nicht mit der EU-Richtlinie 2001/42/EG vereinbar sind, sodass der § 13 b BauGB nicht mehr angewendet werden kann. Mit der Einführung des § 215a BauGB zum 1. Januar 2024 wird die Möglichkeit der Reparatur/Heilung des Verfahrens nach § 13 b BauGB geschaffen, wovon die Gemeinde Westerwalsede im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht hat, um den Bebauungsplan Nr. 9 „Vor dem Hansmoor“ gem. § 215 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft zu setzen.

Die Gemeinde Westerwalsede hat nach § 215 a Abs. 3 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 215 a BauGB durchgeführt und kommt dabei zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan aufgrund der geringen Plangebietsgröße, der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die umliegenden bzw. vorhandenen Bebauungen und der intensiven Nutzung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären. Vom 10.09. bis zum 11.10.2024 fand eine erneute Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB statt. In diesem Zuge wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, auch an der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 215 a BauGB beteiligt.

Aus diesen Gründen wird der Bebauungsplan Nr. 9 "Vor dem Hansmoor" nach § 215 a Abs. 2 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB, ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB werden entsprechend § 215 a Abs. 3 BauGB angewendet.

Der Bebauungsplan Nr. 9 "Vor dem Hansmoor" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Westerwalsede, Zur Beekwiese 2, 27386 Westerwalsede während der Dienststunden mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Westerwalsede, den 24.10.2024

Der Bürgermeister
(Hestermann)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2024 Nr. 20

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.